

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 14/2020

Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine bei infektionsschutzrechtlicher Erforderlichkeit

Vom 22. April 2020

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,

Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine bei infektionsschutzrechtlicher Erforderlichkeit

vom 22. April 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85 ff.) im elektronischen Umlaufverfahren (Durchführung im Zeitraum vom 9. bis 16. April 2020) gemäß § 11 Abs. 5 der Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 30. Juli 2019 (Amtl. Bekm. 34/2019) die nachstehende Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine bei infektionsschutzrechtlicher Erforderlichkeit beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 22. April 2020 ihre Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle universitären Prüfungen in den Studiengängen der Universität Konstanz für den begrenzten Zeitraum, in dem Präsenzprüfungen an der Universität Konstanz aufgrund oder infolge von behördlichen Maßnahmen, die dem Infektionsschutz dienen, nicht oder nicht zu dem in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt durchgeführt werden können. Soweit nachstehend von dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnungen auch für den Einsatz der alternativen Prüfungsform.

§ 2

Einsatz alternativer Prüfungsformen

Während dieses Zeitraums können Prüfungen in einer anderen Form durchgeführt werden, als in den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen für die Studiengänge festgelegt ist, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1. Der zuständige Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit der einzelnen Prüfungsperson und ggf. auf deren Anregung die konkrete Prüfungsform für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Modulprüfung bzw. Abschlussprüfung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs und der weiteren Prüfungsmodalitäten fest. Er hat dabei zu gewährleisten, dass die alternative Prüfungsform unter Wahrung des Chancengleichheitsgrundsatzes durchgeführt werden kann.
- Die alternative Prüfungsform muss in ihren Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der in der Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehenen Form vergleichbar sein.
- Der Termin und die Art der alternativen Prüfungsform sowie die Anmeldemodalitäten muss den Studierenden mindestens vier Wochen vor ihrer geplanten Durchführung bekanntgegeben werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der

Prüfung in alternativer Prüfungsform freiwillig ist, und zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfung noch einmal in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Form angeboten wird, falls dann noch Studierende daran teilnehmen möchten, die entweder an der Prüfung in alternativer Prüfungsform nicht teilgenommen haben oder einen nach der Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungsversuch unternehmen wollen. Studierende, die sich für die Teilnahme an der alternativen Prüfungsform entscheiden, sind an diese Entscheidung gebunden; die Rücktrittsregelungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung bleiben unberührt.

- 4. Wenn Studierende an der Prüfung in alternativer Prüfungsform teilnehmen möchten, müssen sie sich dazu in der bekanntgegebenen Form und Frist anmelden.
- 5. Wird die Prüfung elektronisch durchgeführt, ist dafür ein von der Universität freigegebenes Tool zu benutzen. Ist eine Prüfung in elektronischer Form aufgrund technischer Probleme insgesamt oder für einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht oder nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle bzw. für die betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer als nicht unternommen.
- 6. Die durch die Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erklärt hat, dass sie oder er die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen bzgl. Täuschungsversuche.

§ 3

Alternative Prüfungstermine

Der zuständige Prüfungsausschuss kann beschließen, die in einer Prüfungsordnung festgelegten Prüfungstermine zu verschieben; der Zeitraum für die Durchführung alternativer Prüfungstermine ist bis zum 31. Oktober 2020 befristet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 22. April 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -